



Zentralverband des  
Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Stand: 06.07.2020

## Informationen zur Mehrwertsteuerumstellung

Zum 01.07.2020 wurden die Mehrwertsteuersätze von 19 auf 16 % bzw. von 7 auf 5 % gesenkt. Gleichzeitig gilt seit dem 01.07.2020 auf Speisen in der Vor-Ort-Gastronomie und bei Catering-Leistungen der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 5 %. Am 01.01.2021 werden die Mehrwertsteuersätze im Außer-Haus-Verkauf wieder von 16 auf 19 % bzw. von 5 auf 7 % angehoben. Ab dem 01.07.2021 gilt dann auch für Speisen in der Gastronomie wieder der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 %.

### Standardfälle

#### **Thekenverkauf**

Für alle Backwaren und andere Produkte, die über die Theke „zum Mitnehmen“ verkauft werden, gelten in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 die geänderten Mehrwertsteuersätze:

- aus 7 % wird 5 %
- aus 19 % wird 16 %

#### **Vor-Ort-Gastronomie mit Sitzplätzen**

Wenn in der Filiale oder im Café mindestens ein Sitzplatz zur Verfügung steht, gilt Folgendes:

Für Speisen (Kuchen, Torten, Snacks etc.) gilt in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 statt bisher 19 % nun 5 %. In der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2021 gelten 7 % und ab 01.07.2021 wieder 19 %.

Für Getränke gelten in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 statt bisher 19 % nun 16 % und ab 01.01.2021 wieder 19 %.

#### **Vor-Ort-Gastronomie ohne Sitzplätze**

Wenn den Kunden in der Filiale oder im Café keine Sitzplätze zur Verfügung stehen, gilt Folgendes:

Für Speisen (Kuchen, Torten, Snacks etc.) gelten in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 statt bisher 7 % nun 5 % und ab 01.01.2021 wieder 7 %.

Für sog. Luxus-Speisen (Hummer, Kaviar oder Süßkartoffeln) gelten in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 statt bisher 19 % nun 16 % und ab 01.01.2021 wieder 19 %.

Für die meisten Getränke gelten in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 statt bisher 19 % nun 16 % und ab 01.01.2021 wieder 19 %.

Für Milch, Milchmischgetränke ab 75 % Milchanteil (gilt nur für tierische Milch, nicht für Sojamilch!) gilt in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 statt bisher 7 % nun 5 % und ab 01.01.2021 wieder 7 %.

#### **Cateringleistungen und Partyservice**

Für Speisen und alle notwendigen Nebenleistungen gelten in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 statt bisher 19 % nun 5 %. In der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2021 gelten 7 % und ab 01.07.2021 wieder 19 %.

Für Getränke gelten in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 statt bisher 19 % nun 16 % und ab 01.01.2021 wieder 19 %.

Details finden Sie im Merkblatt des ZDH (Problem: Verpflegungsdienstleistung, S. 7).



## Sonderfälle

Nicht alle Sonderfälle können hier geklärt werden. Wir empfehlen, diese z. B. mit dem Steuerberater zu besprechen. Nachfolgend stellen wir die wichtigsten und häufigsten Spezialfälle als Fragen und Antworten dar:

### **Müssen die Preisschilder und Speisekarten geändert werden?**

Preisschilder und Speisekarten zeigen in der Regel nur den Bruttopreis. Geben Sie die Steuersenkung nicht an die Kunden weiter, muss nichts geändert werden.

Geben Sie die Reduzierung an die Kunden weiter und ändert sich dadurch der Bruttopreis, müssen Sie grundsätzlich Preisschilder und Speisekarten ändern.

### **Was ist mit langfristigen Lieferverträgen?**

Es kommt darauf an, ob Sie einen Vertrag mit einem Unternehmer (business to business, B2B) oder einem Verbraucher (business to consumer, B2C) abgeschlossen haben. Im B2B werden in der Regel Nettopreise vereinbart. Dann hat die Mehrwertsteuersenkung keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis und Sie beliefern den Kunden (z. B. ein Hotel oder ein Restaurant) zu einem niedrigeren Bruttopreis.

Mit Verbrauchern oder nicht vorsteuerabzugsberechtigten Kunden werden in der Regel Bruttopreise vereinbart. Dann können Sie entscheiden, ob Sie zum vereinbarten Preis liefern oder die Senkung weitergeben. Etwas anderes gilt, wenn der enthaltene Mehrwertsteuersatz ausdrücklich im Vertrag vereinbart/festgesetzt ist.

### **Flaschen- oder Kistenpfand**

In dem einbehaltenen Pfandgeld für Getränkeflaschen oder Bäckerkisten ist MwSt. enthalten. Bei der Rückgabe zahlen sie Pfandgeld mit MwSt. aus.

Die Finanzverwaltung hat hier die komplizierteste Lösung gewählt:

- Bei Rückgabe bis 30.09.2020 gilt 19 %.
- Bei Rückgabe zwischen dem 01.10.2020 und dem 31.03.2021 gilt 16 %.
- Im B2B kann alternativ der aktuelle Steuersatz bei Pfandrückgabe abgerechnet werden.

### **Was passiert, wenn ich meine Kasse nicht rechtzeitig umprogrammieren kann?**

Die korrekte Angabe der geltenden MwSt. ist verpflichtend. Wird die höhere (alte) MwSt. in einer Rechnung oder einem Bon ausgewiesen, könnte dies zu Problemen mit dem Finanzamt führen; außerdem muss dann die ausgewiesene Steuer (in „falscher“ Höhe) an das Finanzamt abgeführt werden.

Im B2B-Bereich besteht ein Anspruch auf eine korrekte Rechnung mit korrektem Mehrwertsteuersatz. Der Kunde kann die Zahlung verweigern, wenn die MwSt. falsch ausgewiesen wird.

### **Muss ich die Steuersatzänderung an meine Kunden weitergeben?**

Nein. Das ist ausschließlich eine unternehmerische Entscheidung.

### **Wie hoch ist die MwSt bei Menüpreisen?**

Enthält ein Menü bzw. Kombiangebot sowohl Speisen als auch Getränke, für die nicht der ermäßigte MwSt-Satz gilt, muss der Gesamtpreis grds. im Verhältnis getrennt werden. Hierauf wird dann die entsprechende MwSt. angewendet.

*Beispiel: Ein Menü besteht aus belegtem Brötchen, Kaffee und Saft. Das belegte Brötchen kostet einzeln netto 3 €, der Kaffee 2 €, der Saft 1,50 €. Das Menü kostet 6 € netto. Der Speisenanteil am Menü beträgt 2,77 € zzgl. 5 % MwSt., der Getränkeanteil beträgt 3,23 € zzgl. 16 % MwSt.. Das Menü kostet 6,66 € brutto.*

Weil das zu kompliziert ist, gestattet das BMF, wenn der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

*Vgl. obiges Beispiel: 30 % von 6 € = 1,80 € zzgl. 16 % MwSt. = 2,09 €. 70 % von 6 € = 4,20 € zzgl. 5 % MwSt. = 4,41 €. Menüpreis brutto: 6,50 €*

